Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1877, 1878 BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (Stand: 01.01.2023)

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuerin oder Betreuer können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch. die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, auf Antrag erstattet werden.

Sie können (alternativ, nicht nebeneinander)

- die pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen (aktuell 425,00 EUR bei Fälligkeiten ab dem 01.01.2023) oder
- Ersatz in Höhe der Ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen beanspruchen.

Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

1: Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1878 BGB

Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht nicht vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichtes jeweils als Antrag, es sei denn, es wird ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichtet.

Ein Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage bzw. ist im Internet auf der Seite der Justiz: NRW im Bürgerservice bei den Formularen zu finden. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

2. Ersatz von Aufwendungen, § 1877 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 425,00 EUR übersteigen, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden für Fahrten pro gefahrenen Kilometer 0.42 EUR erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber d. Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

3. Erstattungsverfahren

Ist d. Betroffene **mittellos**, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Mittellosigkeit liegt vor, wenn die laufenden Einkünfte d. Betroffenen dem Sozialhilfesatz entsprechen bzw. den zweifachen Eckregelsatz zuzüglich Kosten der Unterkunft und Familienzuschlag nicht übersteigen. Die aktuellen Sätze können beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Verfügt d. Betroffene über ausreichende **Einkünfte** oder ist **Vermögen** vorhanden, so richtet sich Ihr Erstattungsanspruch gegen die bzw. den Betroffene/n. Sofern Ihnen die Vermögenssorge übertragen wurde, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) **ohne Antragstellung** sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung. Wurde Ihnen die Vermögenssorge nicht übertragen, so können Sie die Festsetzung der Erstattungsbeträge bei Gericht beantragen.

4. Versicherung

Es besteht eine Sammel-Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für ehrenamtliche Betreuer. Je Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme zurzeit 250.000 EUR und für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Versicherungsjahr zurzeit 500.000 EUR für Vermögensschäden. Eine Selbstbeteiligung erfolgt nicht. Weitere Informationen über den Abschluss dieser Versicherung entnehmen Sie bitte der Internetseite: www.ecclesia.de.

*Dieses Merkblatt gilt entsprechend gemäß § 1808 BGB auch für Vormünderin bzw. Vormund und gem. §§ 1813, 1808 BGB für Pflegerin bzw. Pfleger.

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

(nachfolgend nur als Betreuer bezeichnet) (gültig ab 01.01.2023)

A) Allgemeines

Betreuer sollen die Betreuten vorrangig dabei unterstützen, dass diese selbst ihre rechtlichen Angelegenheiten besorgen können.

Die Unterstützung ist unter Beachtung der Wünsche der Betreuten zu leisten. Soweit diese nicht oder nicht mehr geäußert werden können, sind die mutmaßlichen Wünsche zu ermitteln. Dabei können auch Angehörige und/oder Vertrauenspersonen befragt werden.

Soweit es erforderlich ist, können Betreuer innerhalb des Ihnen übertragenen Aufgabenkreises alle Tätigkeiten vornehmen, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der Betreuten rechtlich zu besorgen.

Sie können die Betreuten dabei gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Nicht vertreten können Sie sie u. a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst - im eigenen Namen oder als Vertreter/in einer/eines Dritten-, Ihrem/r Ehegatten/in oder einer/einem Verwandten in gerader Linie (z. B.: Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Wesentliches Element der Betreuung ist u. a. der regelmäßige persönliche Kontakt und insbesondere das persönliche Gespräch mit den Betreuten.

Innerhalb Ihres Aufgabenkreises haben Sie dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeiten der Betreuten, ihre Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Soweit Daten der Betreuten elektronisch gespeichert werden, sind diese hierüber zu informieren. Die gespeicherten Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen der Betreuten ist auf Verlangen Auskunft über deren persönlichen (nicht vermögensrechtlichen) Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem beachtlichen Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen der Betreuten entspricht und Ihnen zuzumuten ist.

B) Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Für besonders wichtige Angelegenheiten im Rahmen Ihrer Aufgabenbereiche benötigen Sie die Genehmigung des Betreuungsgerichts, z.B. (keine abschließende Aufzählung!):

- 1. zur Unterbringung der Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;
- 2. zu freiheitsentziehende Maßnahmen. Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn den Betreuten, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll;
- 3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung oder in einem ärztlichen Eingriff bei den Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass sie aufgrund der Maßnahme sterben oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden;

- 4. zur Nichteinwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass die Betreuten aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden;
- 5. zur Vermietung von Wohnraum oder Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die Betreuten selbst nutzen sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind; dies gilt entsprechend zur Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist;
- 6. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder einem Recht an einem Grundstück, z.B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld) sowie zu einem Rechtsgeschäft, durch das Betreute unentgeltlich Wohn- oder Teileigentum erwerben (geschenkt bekommen);
- 7. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf die Geltendmachung eines Vermächtnisses oder Pflichtteilsanspruchs sowie und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag;
- 8. zur Verfügung über eine Forderung der Betreuten (z.B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme). Dies gilt nicht, wenn es sich um die Annahme einer geschuldeten Leistung handelt, soweit der Anspruch 3.000 Euro nicht übersteigt;
- 9. zur Aufnahme eines Darlehens für die Betreuten;
- 10. zu einem Vergleich, wenn der Gegenstandes des Streites den Wert 6.000 Euro übersteigt.

Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung zu einem Vergleich ist nicht erforderlich, wenn der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht (§ 1854 Nr. 6 BGB). Ein anderweitiger schriftlicher Vergleichsvorschlag, z.B. durch eine der Parteien reicht nicht aus, um das Genehmigungserfordernis entfallen zu lassen;

- 11. zu einer Schenkung oder unentgeltlichen Zuwendung, es sei denn, diese ist nach den Lebensverhältnissen der Betreuten angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich.
- 12. zur Anlage von Geld, sofern es sich nicht µmeine Anlage auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto bei einem Kreditinstitut handelt (§ 1841 Abs. 2 BGB).

<u>Diese Aufstellung ist nicht vollständig</u>. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts abgeschlossen wurden, hängt von der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ab.

Die betreuungsgerichtliche Genehmigung ist unverzüglich einzuholen. Das Rechtsgeschäft wird dann erst wirksam, wenn Sie den rechtskräftigen Genehmigungsbeschluss dem Vertragspartner mitteilen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

C) Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Sie haben über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betreuten dem Betreuungsgericht gegenüber mindestens einmal jährlich zu berichten und diesen Jahresbericht grundsätzlich vorher mit den Betreuten zu besprechen.

Soweit Ihr Aufgabenkreis die Vermögenssorge umfasst, haben Sie, sofern Sie nicht ein sogenannter befreiter Betreuer sind, dem Betreuungsgericht gegenüber jährlich (das Rechnungsjahr bestimmt das Betreuungsgericht) über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen.

Befreite Betreuer sind neben Vereins- und Behördenbetreuern Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten.

Die Rechnung soll eine mit Belegen versehene geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des verwalteten Vermögens Auskunft geben.

Soweit die Betreuten im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil ihres Vermögens selbst verwalten (bzw. verwaltet haben), ist dies unter Beifügung einer entsprechenden Erklärung der Betreuten mitzuteilen.

Werden Ihnen Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung oder die Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern, so haben Sie dies - ebenso wie das Versterben der Betreuten - dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Teilen Sie bitte jede Änderung Ihrer Anschrift bzw. der Anschrift der Betreuten dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über Ihre Tätigkeit und berät Sie.

Außerdem beraten und unterstützen Sie die Betreuungsbehörden Betreuungsstelle der Stadt Essen, Maxstr. 64, 45127 Essen und örtliche Betreuungsvereine auf Ihren Wunsch bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben.

Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist beim Justizministerium des Landes NRW, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

Die Broschüre sowie weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter <u>www.justiz.nrw.de</u> (Bürgerservice).